



Preisblatt für die Ersatzversorgung mit Erdgas im Niederdruck für Nicht-Haushaltskunden

Im Grundversorgungsgebiet der energie schwaben
gültig ab 01.08.2023

Die Ersatzversorgung der Nicht-Haushaltskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie der ergänzenden Bedingungen der energie schwaben gmbh.

energie schwaben gmbh
Bayerstraße 43 · 86199 Augsburg (Lieferant)
Bei Fragen erreichen Sie uns
Mo bis Do · 8:00 - 17:00 Uhr, Fr · 8:00 - 15:00 Uhr
Telefon 0821 9002-459
kundenservice@energie-schwaben.de

	monatl. Grundpreis netto	Arbeitspreis ct/kWh netto	
SLP-Kunden ¹	15,00 €	AP = EGSI_Monat + 2,50	Zur Abrechnung wird der arithmetische Mittelwert der täglich veröffentlichten Abrechnungspreise des jeweiligen Monats herangezogen. Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zu jedem ersten Kalendertag des Monats.
RLM-Kunden ²	50,00 €	AP = EGSI_Tag + 2,25	Zur Abrechnung des täglichen Verbrauchs wird der veröffentlichte Preis des jeweiligen Liefertages herangezogen. (EGSI_Tag) ³

¹ SLP = Standard Lastprofil. Der Lastverlauf des Energieverbrauchs eines SLP-Kunden wird nicht kundenindividuell gemessen, sondern über den Tag durch ein Standard-Lastprofil dargestellt.

² RLM = Registrierte Leistungsmessung. Der tägliche Lastverlauf des Erdgasverbrauches eines RLM-Kunden wird kundenindividuell gemessen.

³ EGSI ist ein von der European Energy Exchange AG ermittelter und von PEGAS/Powernext veröffentlichter Abrechnungspreis für das Standardhandelsprodukt European Gas Spot Index EGSI für das deutsche Marktgebiet THE. Veröffentlichung zurzeit unter: <https://www.powernext.com/spot-market-data> | European Gas Spot Index | THE

Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG umfasst die Erdgaslieferung an Nicht-Haushaltskunden⁴ aus dem Niederdrucknetz der allgemeinen Versorgung, soweit der Erdgasbezug keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Erdgaslieferung erfolgt durch den Grundversorger. Die energie schwaben gmbh ist zurzeit Grundversorger im Netzgebiet der schwaben netz gmbh.

Laufzeit der Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Absatz 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens 3 Monate nach Beginn der Belieferung.

Alle Preise sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Nettopreise zzgl. der jeweils vom Ausspeisernetzbetreiber genehmigten und in Rechnung gestellten Netzentgelte, (inkl. des Biogas-Wälzungsbetrags sowie der Marktraumumlage), ggf. einschließlich dem Entgelt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung, der aktuellen Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe. Des Weiteren erhöht sich der Arbeitspreis um die gesetzlich gültige Energiesteuer (derzeit 0,55 Cent/kWh) sowie die Kosten für die CO₂-Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz und der Umlage nach § 35e EnWG (Gasspeicherumlage). Bei allen genannten oder sich aus dem Vertrag ergebenden Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Gaspreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.energie-schwaben.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Informationen zur Abrechnung

Abrechnung des Erdgasverbrauchs ■ Abgerechnet wird der Erdgasverbrauch in Kilowattstunden (kWh), die sich aus den Multiplikatoren der abgelesenen Verbrauchsmengen in Kubikmeter mit dem jeweils maßgeblichen Umrechnungsfaktor ergeben. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich der Gaspreis auf den Brennwert bezieht.

Erdgasbeschaffenheit ■ energie schwaben stellt dem Kunden an der Verbrauchsstelle Erdgas in der dort vorhandenen Beschaffenheit bereit. Für die Beschaffenheit des Erdgases ist der jeweilige Netzbetreiber verantwortlich. Nach den veröffentlichten Informationen des Netzbetreibers entspricht das Erdgas den Technischen Regeln für die Gasbeschaffung gem. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt 260 und in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie in seinen Gehalten an Gasbegleitstoffen den Gasen der 2. Gasfamilie.

Sonstige Preise	netto	brutto
Abrechnungspreis Zwischenabrechnung	25,21 €	30,00 €
Mahnkosten bei Zahlungsverzug (umsatzsteuerfrei)	bis zu 4,00 €	
Inkassokosten in jeweils gültiger Höhe	individuell	individuell
Sperrung einer Gasanlage	*	
Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage	*	
Sperrankündigung (inklusive Netzanteil) (umsatzsteuerfrei)	12,00 €	

*) vom Netzbetreiber berechnete Kosten

Im Bruttopreis ist zusätzlich die Umsatzsteuer enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19%.

⁴ Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch über einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh hinaus für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Ergänzende Bedingungen der energie schwaben zur Gasgrundversorgungsverordnung

(GasGVV) Stand 01.10.2022

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Allgemeinen Preise der energie schwaben nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet energie schwaben alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Verbrauchsermittlung (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

- 3.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. energie schwaben erhebt 12 monatliche Abschlagszahlungen.
- 3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bietet energie schwaben eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Gasverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an.
Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt von energie schwaben ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.
- 3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist energie schwaben vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

4. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen grundsätzlich wahlweise durch Lastschriftverfahren mittels erteiltem SEPA-Mandat, durch Banküberweisung oder als Barzahlung zu leisten.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

- 5.1 Mahnentgelt, Kosten der Sperrankündigung
Bei Zahlungsverzug des Kunden wird jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei). Erfolgt eine Sperrankündigung wird diese mit einer Kostenpauschale berechnet (umsatzsteuerfrei).

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.